ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG - FLEDERMÄUSE

§ 44 BNatSchG

BEBAUUNGSPLAN „HASELWEG ALTTANN“
GEMEINDE WOLFEGG

Auftraggeber:
Meixner Stadtentwicklung GmbH
Otto-Lilienthal-Str. 4
88046 Friedrichshafen

Bearbeitung:

Diplom Biologin Tanja Irg
Schützenstraße 17
88477 Kleinschafhausen
Telefon: 07353-75046-13
Mobil: 0176-24114165
E-Mail: kontakt@irg-umweltkonzept.de
Internet: www.irg-umweltkonzept.de

umweltkonzept

08. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

1 Veranlassung und Zielsetzung 3
1.1 Rechtliche Grundlagen 4
2 Untersuchungsmethodik 5
2.1 Fledermäuse Detektorerhebungen 5
3 Ergebnisse 6
3.1 Fledermäuse 6
4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens 8
5 Maßnahmen 8
6 Fazit 8
7 Literatur 9

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lageplan, rot Plangebiet Bebauungsplan Haselweg (Quelle Luftbild: LUBW)..... 3
Abbildung 2: Übersicht über die vorkommenden Fledermäuse im Untersuchungsbereich (Quelle Batexplorer 2.7.7.0) 7

1 Veranlassung und Zielsetzung

Durch den Bebauungsplan wird am südöstlichen Ortsrand von Alttann ein Wohngebiet ausgewiesen, das den akuten Wohnraumbedarf der ortsansässigen Bevölkerung decken soll.

Das Plangebiet umfasst etwa 1,8 ha. Es liegt östlich der L 316 (Waldsee Straße) beidseitig des „Haselweges“ und wird derzeit im südlichen Bereich als Grünland, im nördlichen Bereich als Acker genutzt. Prägende Elemente sind das bewegte Relief, eine Haselhecke entlang des gleichnamigen Weges sowie ein Feldgehölz im nördlichen Bereich. Westlich des Plangebietes befindet sich der bestehende Ortsrand (Wohnbebauung). In alle anderen Richtungen ist das Gebiet von Offenlandstrukturen (überwiegend Grünland) umgeben, weiter östlich schließen Waldflächen an, südöstlich liegt ein Lagerplatz zur Sammlung von Grünschnitt.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 2010 ist auch die Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange (gem. § 44 NatSchG) im Rahmen des Verfahrens erforderlich. Die Artenschutzrechtliche Untersuchung ist dabei insbesondere für die Fledermäuse des Plangebietes vorzunehmen. Hinsichtlich der Fledermäuse ist besonders herauszuarbeiten, ob die entfallende Haselhecke eine Funktion als Leitstruktur aufweist (Scoping Termin vom 11.03.2021).

Abbildung 1: Lageplan, rot Plangebiet Bebauungsplan Haselweg (Quelle Luftbild: LUBW)

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im novellierten Bundesnaturschutzgesetz (Geltung ab 01.03.2010) behandelt. So werden in dem neuen § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst:

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Verbotstatbestände

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

2 Untersuchungsmethodik

2.1 Fledermäuse Detektorerhebungen

Im Plangebiet wurden 5 abendliche Begehungen (von einsetzender Dunkelheit an ca. 1,5 Stunden) mit dem Fledermausdetektor durchgeführt, um im Planbereich sowie in den angrenzenden Bereichen fliegende Tiere nachzuweisen bzw. deren Quartiere oder Flugrouten festzustellen. Mit Hilfe des speziellen Ultraschalldetektors wurden die Ultraschallrufe der Fledermäuse hörbar und erfassbar gemacht.

Zum Einsatz kommen professionelle Ultraschall-Erfassungsgeräte (Batlogger M und Echometer Touch Pro 2) nach aktuellem Stand der Technik, welche die sofortige Gattungs- bzw. Artansprache im Feld sowie die Archivierung von Rufen für nachträgliche computergestützte Analyse mittels moderner Software (BatExplorer und BatScope) ermöglichen.

Die aufgezeichneten Rufsequenzen wurden anschließend mit Hilfe des Programms BatScope bzw. Batexplorer Vers.: 3.2.0) analysiert und eine automatische Artbestimmung durchgeführt. Dabei verbleiben insbesondere für die Arten der Gattungen Myotis Unsicherheiten, so dass keine automatische Bestimmung auf Artniveau erfolgt. Entsprechende Rufe wurden, ebenso wie nicht einer Art zugeordnete Rufe, anschließend manuell durch Überprüfung und Vermessung der Sonagramme mit Hilfe des Lautanalyseprogramms überprüft. Die manuelle Auswertung erfolgte konservativ, d. h. es mussten bei Einzelrufen und Rufreihen mehrere Artmerkmale eindeutig erfüllt sein. Wurden in Rufreihen Rufmerkmale gefunden, die auch Verwechslungsarten zuzuordnen sind, wurde der Ruf keiner Art zugeordnet. Grundlage für die manuelle Auswertung waren Literaturangaben zu Fledermausortungsrufen (HAMMER & ZAHN 2009; SKIBA 2009; WEID 1988). Da in allen Ruftypengruppen und teilweise auch zwischen den Ruftypengruppen starke Ähnlichkeiten und Überschneidungen auftreten, ist nicht in allen Fällen eine Artansprache möglich.

Die Reichweite der detektierbaren Rufe weicht stark von der Frequenz der ausgestoßenen Rufe ab und variiert von 10 m bis zu 80 m. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Geräte Rufsequenzen aufzeichnen und damit nicht ausgewertet werden kann, ob die Sequenzen von einer Fledermaus oder von mehreren Fledermäusen verursacht wurden. Demnach kann aus der Anzahl der Rufsequenzen nicht direkt auf die Anzahl der Fledermäuse im Gebiet geschlossen werden.

Termine:

12.05.2021 12-10 °C, leicht bewölkt, leichter Wind, leichter Nebel *(Wetterbedingungen nur eingeschränkt geeignet zur Erfassung von Fledermäusen)*

11.06.2021 18-17 °C, leicht bewölkt, windstill

27.06.2021 22°C, leicht bewölkt, windstill

10.07.2021 22°C, klar, windstill

12.08.2021 20-19 °C, leicht bewölkt, wenig Wind

3 Ergebnisse

3.1 Fledermäuse

Bei den Detektorerhebungen wurden im Untersuchungsbereich lediglich 3 Fledermausarten nachgewiesen (Tabelle 2).

Tabelle 1: Überblick über die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten

dt. Artname **wiss. Artname**	**§**	**RL D**	**RL BW**	**FFH**	**Erh-Zust. BaWü**	**Anzahl Nachweise/ Rufsequenzen**	**Bemerkung**
Großer Abendsegler Nyctalus noctula	s	3	2	IV	-	1	Einzelner Überflug am 11.06.2021
Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*	s	*	3	IV	+	21	im Planbereich nur sporadisch anzutreffen verhältnismäßig häufigere Jagdflüge entlang des östlichen Waldrands
Großes Mausohr *Myotis myotis*	s	*	2	II, IV	+	2	2 Sicht- und Rufnachweise am 12.08.2021. vermutlich handelte es sich um ein einzelnes Tier das um einen Einzelbaum österlich außerhalb des Plangebiets jagte

§ = Gesetzlicher Schutzstatus: b = besonders geschützt, s = streng geschützt.
RL D = Rote Liste Deutschland 2020, **RL BW** = Rote Liste Baden-Württemberg; Rote Liste - Kategorien: * = Nicht gefährdet; **0** = Ausgestorben; **1** = Vom Aussterben bedroht; **2** = Stark gefährdet; **3** = Gefährdet; **V** = Art der Vorwarnliste; **i** = Gefährdete wandernde Art; **G** = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; **R** = Extrem seltene Art; **D** = Daten mangelhaft
Erh. Zust.: Erhaltungszustand der baden-württembergischen Populationen (LUBW 2013),: += günstig, ? = nicht bekannt, - = ungünstig-unzureichend
FFH II = Art geschützt entsprechend der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Anhang 2
FFH IV= Art geschützt entsprechend der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Anhang 4

Bei den insgesamt fünf Begehungen wurden nur wenige Fledermäuse registriert. Die Anzahl von insgesamt 24 Rufaufnahmen ist für dörfliche Randbereiche als deutlich unterdurchschnittlich zu bewerten.

Das Plangebiet ist für Fledermäuse nur von sehr untergeordneter Bedeutung. Bei den insgesamt 4 Nachweisen im Bereich der Haselhecke (Abbildung 2) handelt es sich um sporadische Jagdflüge von Zwergfledermäusen die dort kurze Zeit verweilten und wieder in Richtung Westen abflogen. Der Große Abendsegler wurde nur einmal bei einem kurzen Überfug über die landwirtschaftliche Fläche registriert.

Fortpflanzungsquartiere von Fledermäusen im Planbereich können ausgeschlossen werden.

Leitlinien und Flugwege:
Es konnten keine Flugwege aus dem bebauten Bereich in Richtung östlichem Waldrand verzeichnet werden.

Möglicherweise nutzen die Fledermäuse die durchgehend Gehölzbestandenen Bereiche südlich des Plangebiets (entlang der Waldseerstr. Bzw. L316) sowie auch besser angebundenen Waldbereiche direkt im Westen von Alttann zur sicheren Flugverbindung aus ihren Gebäudequartieren in Richtung geeigneter Jagdgebiete in Wädern oder Gewässern (z.B. die Wolfegger Ach).

Waldrand: Der östliche Waldrand sowie ein vorgelagertes Einzelgehölz werden nicht häufig aber dennoch regelmäßiger von Fledermäusen genutzt (Abbildung 2).

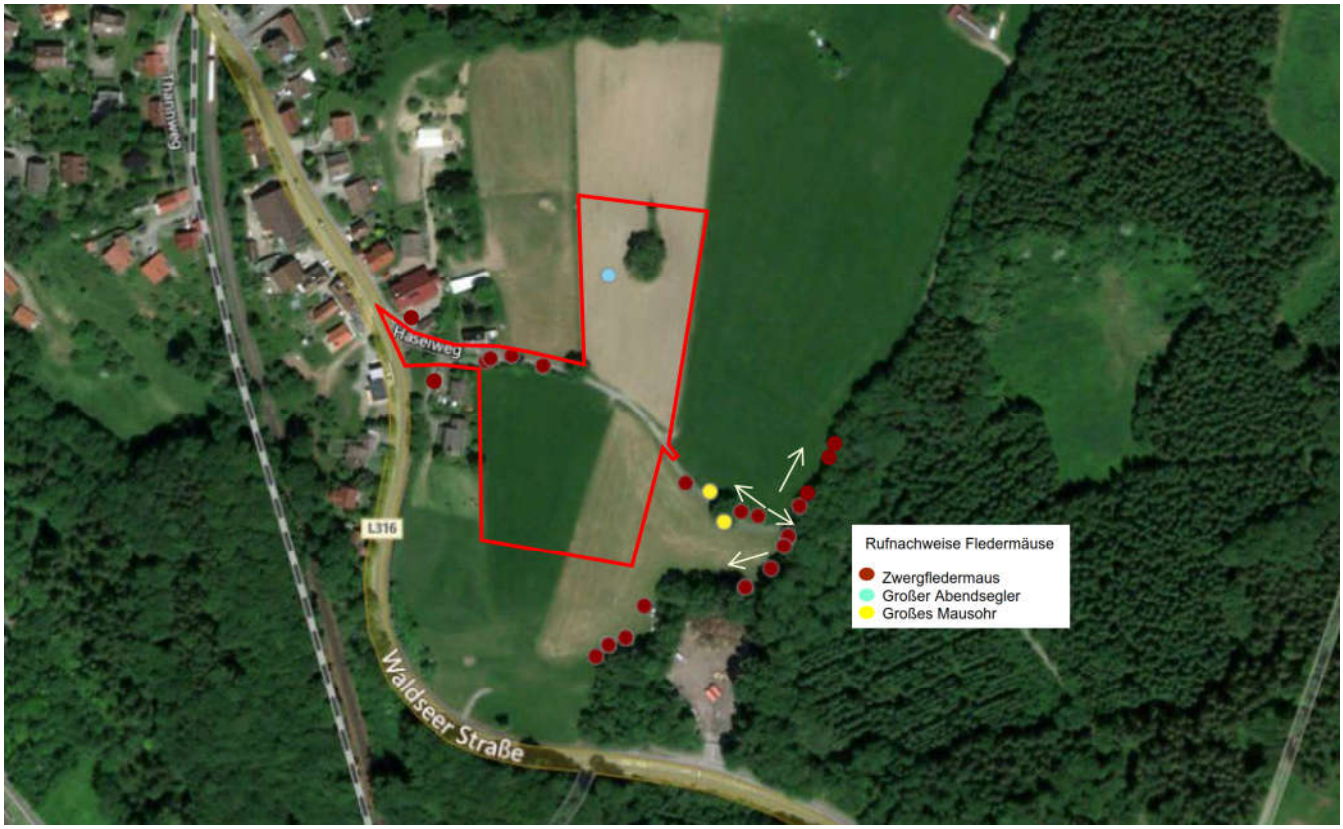

Abbildung 2: Übersicht über die vorkommenden Fledermäuse im Untersuchungsbereich (Quelle Batexplorer 2.7.7.0)

4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen des Vorhabens auf Fledermäuse

Der Geltungsbereich wird von Fledermäusen nur sehr sporadisch genutzt bzw. überflogen.

Der Planbereich selbst spielt als Jagdlebensraum und für die Vernetzung keine erkennbare Rolle.
Negative Auswirkungen auf die Jagdbereiche entlang des Waldrands sind durch die geplante Bebauung nicht zu befürchten da ein ausreichender Abstand zur Bebauung verbleibt.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Ab.1,2,3 BNatschG für die Artengruppe der Fledermäuse ausgelöst.

5 Maßnahmen

M1: Gehölzentfernung:
Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG darf eine Beseitigung von Gehölzen und Gebüschen nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden (wie ohnehin nach §19 BNatSchG vorgeschrieben).
→ Rodung nicht in der Zeit von 1. März bis 30. September

M2: Insektenfreundliche Beleuchtung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
Seit dem 01.01.2021 entsprechend § 21 Abs.3 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) sind nur mehr insektenfreundliche, dem Stand der Technik entsprechende, Beleuchtungsmittel zulässig.

6 Fazit

Durch das geplante Vorhaben werden für die Artengruppe der Fledermäuse keine Verbotstatbestände nach § 44 Ab.1,2,3 BNatschG ausgelöst.

7 Literatur

BVF (2018): Methodenstandards Akustik, Stand März 2018

HAMMER, M. & A. ZAHN (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen.

MEINIG, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. – Hohenwarsleben (Westarp Wissenschaften). Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648: 220 S

LUBW (2013). FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. 5S. S. Karlsruhe

WEID, R. (1988): Bestimmungshilfe für das Erkennen europäischer Fledermäuse - insbesondere anhand der Ortungsrufe. Schriftenreihe Bayerisches Landesamt f. Umweltschutz, 81: 63-72.